

## Zur Regelung des persönlichen Eigentumsrechts im künftigen Zivilgesetzbuch

Von GERHARD HANEY, beauftr. Dozent am Institut für Staats- und Rechtstheorie der Friedrich-Schiller-Universität Jena, und FRANZ THOMS, Oberrichter am Bezirksgericht Halle

### I

Das persönliche Eigentum war in den bisherigen Diskussionen um die Schaffung eines neuen Zivilrechts der neuralgische Punkt, an dem sich die Meinungen über die Konzeption des künftigen Zivilgesetzbuchs entzündeten.

In diesem Meinungsstreit ging es um die Überwindung der positivistischen und somit bürgerlichen Grundeinstellung im Zivilrecht, um die Ausarbeitung von solchen Positionen, die fest auf dem dialektischen Materialismus gegründet sind<sup>1</sup>. Dabei ist schließlich klargestellt worden, daß das neue Zivilrecht keineswegs das persönliche Eigentum an sich zum entscheidenden und inhaltsbestimmenden Kriterium nehmen kann, ebensowenig wie vom isolierten Individuum und damit von den persönlichen Beziehungen der Bürger schlechthin ausgegangen werden kann. Es gilt auch für das Zivilrecht, den durch die Ausbeutergesellschaft erzeugten Bruch zwischen Individuum und Gesellschaft überwinden zu helfen. Es muß dazu beitragen, eine neue gesellschaftliche Bindung zwischen den Bürgern herzustellen und das Antlitz des Menschen der sozialistischen Epoche zu formen. Das sozialistische Zivilrecht muß die Menschen mit befähigen, die spontan wirkenden Verhältnisse der Vergangenheit zu überwinden und sie zu Herren ihrer eigenen Vergesellschaftung werden zu lassen<sup>2</sup>.

Bei diesen Diskussionen um die neue Konzeption haben das persönliche Eigentum und damit auch das persönliche Eigentumsrecht eine ungerechtfertigte Abwertung erfahren. Die durchaus berechtigte Herausarbeitung der für das Zivilrecht maßgeblichen Kriterien, die notwendig mit einer Ablehnung des Standpunktes, durch den das persönliche Eigentum isoliert in den Mittelpunkt gestellt werden sollte, verbunden war, hat zum Teil bedenklich an die Grenze der Mißachtung des persönlichen Eigentums geführt.

So besteht die Meinung, daß die im persönlichen Eigentum ausgedrückten Beziehungen nichts Neues verkörpern und sich in ihnen auch nichts Neues zu entwickeln vermag. Das persönliche Eigentum wird deshalb mehr oder weniger aus der Betrachtung ausgeklammert, es wird ihm eine mehr zeitbedingte, nur in der Phase des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus vorhandene Bedeutung zuerkannt. So schreibt z. B. Posch, „daß wir uns überall dort auf das Neue orientieren, wo wir das Prinzip der Begrenzung auf das persönliche Eigentum und das Wertgesetz verlassen“<sup>3</sup>. Er faßt deshalb auch das persönliche Eigentum als „Isolierung des Individuums von seiner gesellschaftlichen Tätigkeit“ als „Abgrenzung ... einer privaten Sphäre“ und „Gegenüberstellung zur gesellschaftlichen Tätigkeit“ auf<sup>4</sup>. Das heißt mit anderen Worten nichts anderes, als daß in den vom persönlichen Eigentum er-

faßten, gesellschaftlichen Beziehungen eine solche Orientierung auf das Neue nicht möglich ist. Es würde demnach also eine überlebte Kategorie darstellen. Die im persönlichen Eigentum verkörperten gesellschaftlichen Beziehungen wären danach einer Weiterentwicklung nicht fähig.

Unbestreitbar ist, daß von einer traditionellen vermögensrechtlichen Konzeption des Zivilrechts die sich neu entwickelnden und vom Recht zu gestaltenden Beziehungen der Menschen der sozialistischen Gesellschaft nicht richtig erfaßt werden können, weil dadurch der „Einzelne und sein Eigentum“ in den Mittelpunkt gerückt werden, weil dadurch von dem durch die kapitalistische Warenproduktion vereinzelt, isolierten Menschen ausgegangen wird. Unbestreitbar ist, daß bei einem solchen Ausgangspunkt, der den einzelnen und sein Eigentum zur Grundlage hat, die Kluft zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft nicht überwunden werden kann, sondern letztlich die individualistischen und egoistischen Vorstellungen den gültigen Maßstab bilden würden. Mit dieser Erkenntnis kann aber nicht die Vorstellung verbunden werden, als würde das Neue vor den Vermögensbeziehungen der Bürger und dem persönlichen Eigentum haltmachen.

Bley, Drews und Jansen schreiben, daß es „politisch falsch und schädlich ist, das Neue und Fortschrittliche, das sich auch in dem vom Zivilrecht erfaßten gesellschaftlichen Bereich entwickelt, auf Fragen des persönlichen Eigentums zu reduzieren“. Soweit — so richtig. Ungenau wird die Sache aber, wenn daran die Schlußfolgerung geknüpft wird, daß es sich bei diesem Neuen und Fortschrittlichen lediglich „um Verhältnisse der Mitglieder der Gesellschaft zu ihnen, von ihnen gemeinsam geschaffenen und ihnen gemeinsam gehörenden gesellschaftlichen Einrichtungen und Fonds“ handle. „Diese Beziehungen sind“, heißt es dann weiter, „ebenso wie die Beziehungen der Werktätigen zu ihren Produktionsstätten, Verhältnisse des *gesellschaftlichen* Eigentums“<sup>5</sup>. Das heißt nichts anderes, als daß das Neue und Fortschrittliche eben nur durch das gesellschaftliche Eigentum verkörpert wird. Auch hiernach würde also das persönliche Eigentum als eine solche Kategorie aufgefaßt, die nichts Neues verkörpert. Das ist eindeutig abzulehnen.

Im Grunde steht hinter diesen Auffassungen die Vorstellung, daß es sich beim persönlichen Eigentum um eine individualistische Kategorie handelt, die nicht fähig ist, daß in sie die durch das gesellschaftliche Eigentum und die Herrschaft der Arbeiter und Bauern bedingten neuen sittlichen Werte Eingang finden können, und die deshalb so rasch wie möglich überwunden werden müsse. Ganz kraß Anden wir das auch bei Enderlein ausgesprochen: „Der Marxismus sieht das Ziel der sozialistischen Gesellschaft nicht in der ständigen Mehrung des *persönlichen Eigentums*“<sup>6</sup>. Enderlein mißt deshalb konsequenterweise dem persönlichen Eigentum auch nur eine „heutige Bedeutung“ bei. Dem im gesellschaftlichen Eigentum verkörperten „Wir“ stellt er das durch das persönliche Eigentum verkörperte „Ich“ gegenüber<sup>7</sup>.

1 vgl. hierzu Posch, Für ein neues Zivilrecht — gegen ein neues „Privat-recht, Staat und Recht 1958, Heft 12, S. 1259 ff.; Enderlein, Wir brauchen ein Zivilgesetzbuch neuer Art, Staat und Recht 1959, Heft 5, S. 598 ff.

2 Zur Konzeption des Zivilrechts vgl. vor allem Bley/Drews/Jansen, Gedanken zum Gegenstand des sozialistischen Zivilrechts, Staat und Recht 1960, Heft 2, S. 305 ff.

3 Posch a. a. O., S. 1268; vgl. ferner: Posch, Überwindung privatrechtlicher Vorstellungen im Zivilrecht, NJ 1959 S. 837 ff.

4 Posch in Staat und Recht 1958, Heft 12, S. 1267.

5 Bley/Drews/Jansen, Staat und Recht 1960, Heft 2, S. 314.

6 Enderlein, Staat und Recht 1959, Heft 5, S. 606.

7 ebenda, S. 607.